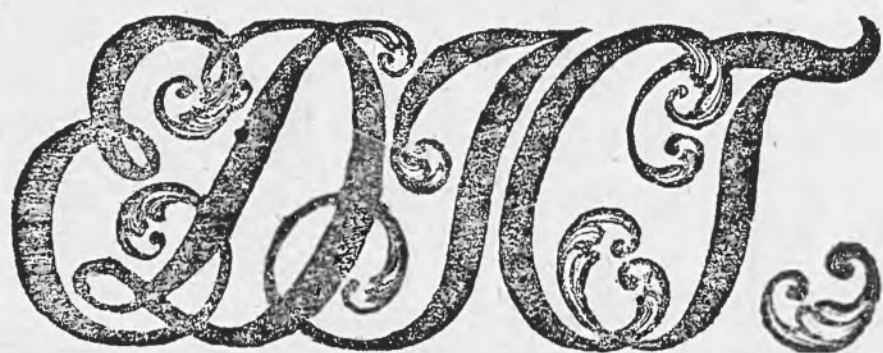


Erneuertes und geschärftes



wegen verbotener Ausfuhr

des

**GOLDES UND SILBERS,**

wie auch der reducirten neuen

**AUGUST D'OR,**

im gleichen

der Sächsischen Acht Groschen

Stücke

und anderer geringhaltigen

**Silber-Müntzen.**

---

*De Dato*, Berlin den **II. Januarii 1764.**

---

GELDERN,

Bey denen Königl. Preussischen Privilegirten Buch-  
druckern, H. und F. Korsten.



**W**ir FRIDERICH von  
GOTTES GNADEN, KÖNIG in  
PREUSSEN, MARGGRAF zu Bran-  
denburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer  
und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von  
Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufcha-  
tel und Vallengin, wie auch der Graffschaft Glatz, in  
Geldern, zu Magdeburg, Cleve Jülich, Berge, Stet-  
tin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meck-  
lenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg,  
Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwe-  
rin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu  
Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Ho-  
henstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen Bühren und  
Lehrdam, Herr zu Ravenstein der Lande, Rostock,  
Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. &c.  
**T**Hun kund und fügen hiermit zu wissen; Demnach  
Wir höchstmisfällig vernehmen müssen, das die  
Gold-und Silber-Ausführe aus Unfern Landen, denen be-  
reits ergangenen Patenten und Verordnungen entgegen,  
aufs neue überhand genommen und sowohl die reducirte  
neue August d'Or, als auch Sächfische 8 Gr. Stücke und  
andere geringhaltige Silber-Müntzen von gewinnfüchti-  
gen Leuten nach dem Oesterreichischen, Sächfischen,  
Hamburg und andern auswärtigen Orten versendet wer-  
den: Wir aber solchem sehr schädlichen und zulässigen,  
dem Publico und insonderheit Unfern Müntz-Officinen

höchftnachtheiligen Unternehmen, durchaus nicht weiter nachgesehen willen wollen:

Als erneuern, wiederhohlen und fchärffen Wir alle vorige wegen verbothener Ausführung fowohl des Goldes, als des fogenanten Bruch-und andern Silbers, ingleichen Pagamenten, es fey gefchmoltzen oder ongefchmoltzen, emanirte Patente und Verordnungen, vornehmlich aber die Patente vom 29. September 1726, und vom 25 October 1731, wie auch die Circulair-Ordre an Unfere fämtliche Krieges-und Domainen-Cammern vom 20. Decem-ber 1755, ingleichen das Patent vom 16. Martii 1756. hiermit und kraft dieses dahin, dafs fich keiner, er fey Chriften oder Jude, unterftehen foll, weder in Unfern Lan- den, noch auf Meffen Gold und Silber, es fey gefchmol- tzen, oder ungefchmoltzen, ingleichen keine Krätze und Tefte zum Wiederverkauf, aufter Landes, unter was vor Prätext es auch gefchehen könnte, auf und an fich zu kauffen, und aufter Landes zu führen, fondern es follen alle und jede, fo dergleichen in Unfern Landen erhandelt haben, folches an Unfere Mütznen oder deren Liveranten und Comifen jeden Orts zu verkauffen gehalten feyn. Solte ein Chrifftlicher Kaufmann dennoch betroffen wer- den, dafs er ungenümtzt Gold oder Silber, oder auch ober- wehnte reducirte und geringhaltige Gold-und Silber- Mützn-Sorten, zur Zahlung unter was vor Prätext fon- ften, aufter Landes fendete, derfelbe foll nicht nur der folchergeftalt verfannten Mützn-Metalle verluftig feyn, fondern überdem noch in gedoppelte Strafe verfallen, und ein Judifcher Kaufmann noch aufterdem feines habenden Schutz-Privilegii verluftig feyn. Damit fich nun niemand mit der Unwissenheit entfchuldigen könne; So haben Wir folches durch den Druck publiciren laffen, und befeh- len hierdurch, bey Vermeidung nachdrucklicher Beftra- fung, dafs darüber von Unferen Fiscalifchen und anderen Bedienten, vornehmlich aber von denen Accife-und Zoll- Aemtern, welche auf das von denen Meffen ausgehende Silber, vermittelt genauen Vifitirung acht haben follen, auf das fchärfifte mit gehörigen Nachdruck gehalten wer- den mufte. Wann auch fonften jemand in Erfahrung brin-

gen möchte, das einiges Gold oder Silber, diesem Edict zuwider, außser Landes gebracht, oder an Auswärtige verkauft werde; so ist solches dem nächsten Fiscal anzuzeigen, welcher nicht nur die Sache sogleich darauf gründlich untersuchen, sondern auch der Denunciant den Vierten Theil zu geniessen haben und dessen Nahme dabey verschwiegen gehalten werden soll. Hingegen confirmiren Wir hiermit die, wegen des, von denen Juden, an die Gold- und Silber-Manufactur hieselbst zu liefernden Silbers ergangene vorige Declaration, das nemlich denen vergleiteten Juden freystehen soll, die auswärtige Blick-Silber aufzukaufen, selbige aber nicht eher zur Manufaktur zu liefern, bis sie zuförderst in der hiesigen Müntze jedesmahl gestempelt worden. Wie denn auch denen Gold-Schmieden ferner unbenommen bleibet, das zu ihrer Profession benöthigte Gold und Silber sowohl in Unseren Landen als auswärts ferner einzukauffen und zu verarbeiten. Uebrigens aber soll keinem Particulier in Häusern zu schmelzen erlaubt seyn; wie denn auch die Gold-Schmiede auf ihren abgelegten Eyd verwiesen und ernstlich befehliget werden, für niemanden als für sich zu schmelzen; jedoch müssen sie keine Königliche Müntz-Sorten, bey der schweresten Beahndung, einschmelzen. Uhrkundlich haben Wir dieses höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 11. Januarii 1764.

Friederich



v. Borcke. v. Massow. von Blumenthal.

*Kaarkende & veruieren van  
Goud en Silver bujten Landes.*

**D**emnach Seine Königl. Majestät  
in Preussen, &c. Unser allergnädigster Herr allergnädigst befohlen  
haben, das beygehende *Arrestement* betreffend

*Das premium Todenerjenigen gerichtet werden soll  
welche contravenienten gegen das Edict vom 11<sup>ten</sup> Jan:  
curi: anni in ansehung der Verbotenen ausfuhr Goldes  
und Silbers auch dero reducirten Münz Sorten*

in dero Hertzogthum Geldern gehörig pu-  
bliciret, und zu jedermans Wissenschafft ge-  
bracht werden solle: Als *ist* selbiges in

*Bleryck* — — — — —

forderfamst gewöhnlicher massen zu publi-  
ciren, und zu affigiren. Auch übrighens, das sol-  
ches geschehen, innerhalb  Tagen bey der  
Königlichen Krieger- und Domainen-Commis-  
sion zu dociren, und über die observantz def-  
selben steiff und fest zu halten. *Signatum*  
Geldern den *29<sup>ten</sup> Junii 1764.*

*Georg Reinhard Altmann*